Lane Medical Library

Wachsuggestion und Straftat

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

in der

Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe

einer Hohen Medizinischen Fakultät

der Universität Greifswald

vorgelegt von

Hans Büssow

aus Loitz.

JAN -5 19
LIBRA

Greifswald

Buchdruckerei Hans Adler, Inhaber: E. Panzig & Co.

1929

Eingereicht im Februar 1928.

Gedruckt mit Genehmigung der Hohen Medizinischen Fakultät der Universität Greifswald.

Dekan: Professor Dr. Schönfeld.

Referent: Professor Dr. Vorkastner.

In der vorliegenden Arbeit ist der Versuch gemacht, die Beziehungen zwischen Suggestion und Straftat zu behandeln. Im Gegensatz zu den bisher veröffentlichten Arbeiten ähnlicher Art ist das Thema möglichst eng begrenzt worden. Unberücksichtigt blieb hier die Rolle der Suggestion im Strafprozeß, da die zusammenfassende Behandlung dieses Problems weit über den beabsichtigten Rahmen hinausgeht und neben großer Erfahrung experimentelle Untersuchungen voraussetzt.

Da die Ansichten über das, was man unter Suggestion zu verstehen hat, außerordentlich verschieden sind, muß man sich vor Erörterung des eigentlichen Themas mit den bekanntesten Definitionen der Suggestion auseinandersetzen. Da die einzelnen Definitionen in der mannigfaltigsten Weise untereinander verwandt sind, da fast jede einzelne mit anderen, ganz verschieden gearteten, Berührungspunkte aufweist, lassen sie sich schwer in bestimmte Gruppen einteilen. Am bedeutungsvollsten für diese Arbeit ist der Umfang der Definition, infolgedessen soll die Gruppierung der einzelnen Begriffsbestimmungen nach diesem vielleicht etwas äußerlichen Gesichtspunkt vorgenommen werden.

Man kann also einteilen:

1. in extrem weitgefaßte,
2. in extrem enge,
3. in Formulierungen, die sich auf mittlerer Linie bewegen; letztere haben, wie später ausgeführt werden soll, noch ein wichtiges Kriterium gemeinsam.

In die erste Kategorie sind zu rechnen: Die Definition *Stolls*, der behauptet: „Die Suggestion ist eine Idee, die in uns durch verschiedene Mittel seitens der organischen und anorganischen Außenwelt wachgerufen wird und die nun den

Ausgangspunkt für weitere Denkprozesse in uns bildet, ohne daß uns dieser ursächliche Zusammenhang stets klar zum Bewußtsein kommt". Ähnliches findet man bei *Parisch,* der „jede beliebige Sinneswahrnehmung, insofern sie Vorstellungen erweckt, insofern sie bestehende *Vorstellungsgänge* inhaltlich beeinflußt, kurz insofern sie reproduzierendes Moment ist", als Suggestion bezeichnet. Als Dritten muß man in diesem Zusammenhange *Bernheim* anführen, der die Suggestion als „Vorgang" bezeichnet, „durch welchen eine Vorstellung in das Gehirn eingeführt und von diesem angenommen wird". Während die beiden ersten Definitionen im Grunde dasselbe besagen und eigentlich nur Umschreibungen der Ansicht *Tyko Brunnbergs* sind. nach dem „das ganze psychische Geschehen als eine zusammenhängende Reihe natürlicher Suggestionen anzusehen" ist, hat Bernheim den Begriff um ein Merkmal bereichert, wenn er davon spricht, daß die Vorstellung „angenommen" werden muß (accepter). Unter einer angenommenen Vorstellung muß man wohl eine Überzeugung verstehen, und damit berührt sich die Bernheimsche Ansicht mit zahlreichen anderen, die später angeführt werden sollen. Weit gefaßt ist auch die Ansicht von *Binet* und *Feré,* die behaupten, Suggestion sei „Hervorrufen gewisser Erscheinungen bei einer Person durch Einwirkung auf ihr Vorstellungsleben". Da natürlich jede Empfindung auf das Vorstellungsleben einwirkt, da nicht gesagt ist, was man unter „gewissen Erscheinungen" verstehen soll, besagt diese Definition im Grunde garnichts.

Von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus kommen zwei andere Autoren zu einer ähnlichen weiten Fassung des Begriffs. *Lehmann* behauptet: „Die Suggestion sei eine durch Sinnesreize bewirkte Reproduktion eines psychophysischen Zustandes, von dem sich das Individium nicht frei machen kann." Entweder ist diese Definition nichts weiter als eine Umschreibung des kausalen Ablaufes der psychischen Prozesse, oder es ist damit gemeint, daß das suggerierte Individium unter dem subjektiven Gefühl des Zwanges handelt, daß also in ihm starke Gegenvorstellungen vorhanden sind, die aber

durch noch stärkere Affektbetonungen überwunden werden. Dadurch wird übergeleitet zu *Bergmanns* Definition, nach dem die Suggestion „eine Vorstellung ist, welche sich infolge ihrer Intensität mit triebhafter Notwendigkeit realisiert." Die Ansicht beider Autoren führt dahin, daß eine stark affektbetonte Vorstellung eine Suggestion genannt werden müßte. Dasselbe kann man auch aus der Ansicht *Wundts* entnehmen, der die Suggestion auffaßt als „Assoziation mit gleichzeitiger Verengerung des Bewußtseins auf die durch die Assoziation angeregten Vorstellungen." Auch hiernach müßte jede affektbetonte Vorstellung eine Suggestion mit sich bringen, da sie eine Verengerung des Bewußtseins bewirkt. *Schrenk Notzing* definiert die Suggestion als „Einschränken der Assoziationstätigkeit auf bestimmte Bewußtseinsinhalte (Vorstellungen, Gefühle, Strebungen) lediglich durch Inanspruchnahme der Erinnerung und Phantasie in der Weise, daß der Einfluß entgegenwirkender Vorstellungsverbindungen abgeschwächt oder aufgehoben wird, wodurch sich eine Intensitätssteigerung des suggerierten Vorstellungsinhaltes, d. h. eine Steigerung der Vorstellungsenergie über die Norm hinaus ergibt." Daß Erinnerungen und Phantasie den Einfluß entgegengesetzter Vorstellungsverbindungen aufheben oder abschwächen, ist ein Vorgang, der auch im gewöhnlichen Denkprozeß den Kampf der Motive ausmacht. Es bleibt also als Charakteristikum der Suggestion nur übrig, daß sich im Denkprozeß eine Steigerung der Vorstellungsenergie über die Norm hinaus ergibt. Wenn unter „Vorstellungsenergie" die Lebhaftigkeit der Vorstellung verstanden ist, muß man einwenden, daß nicht alle Suggestionen besonders lebhafte Vorstellungen hervorrufen, dies trifft zwar für die Hypnose zu, wo häufig außerordentlich lebhafte Vorstellungen hervorgerufen werden, bei Suggestionsfragen aber ist z. B. die suggerierte Vorstellung keineswegs immer sehr lebhaft. *William Hirsch* definiert: „Suggestion ist die Erzeugung von Vorstellungen, Empfindungen und Stimmungen, welche sich zu ihren physiologischen Erregern in einem inadäquaten Verhältnis befinden. Unter psychologischen Erregern sind nicht nur der eigentliche auslösende Reiz, sondern die gesamten Kom-

ponenten verstanden, die das physiologische Correlat der psychischen Erscheinungen in eindeutiger Weise bestimmen. — Eine suggerierte Vorstellung ist daher eine induzierte Wahnvorstellung, unterschieden nur durch eine geringere Stabilität." Hier ist der Ausdruck „inadäquat" nicht näher bestimmt worden. Da letzten Endes jeder Vorgang durch zureichende Gründe bedingt ist, kann mit „inadäquat" nichts weiter als ungewöhnlich gemeint sein. Von einer induzierten Wahnvorstellung unterscheidet sich eine Suggestion dadurch, daß bei der suggerierenden Person durchaus nicht der Glaube an die Realität der suggerierten Vorstellung vorhanden sein muß, das ist aber ein Kriterium des induzierten Wahnes.

Daß durch eine zu weite Fassung der Begriff „Suggestion" jede Daseinsberechtigung verliert, hat Wundt selbst zum Ausdruck gebracht, wenn er sagt: „Es hat keinen Sinn, alle seelischen Erscheinungen von der normalen Assoziation und Assimiliation an bis zur mehr oder minder phantastischen Sinnestäuschung unter dem Begriff der Suggestion zu vereinigen und diesen so zu einem Allerweltbegriff zu machen, der, weil er alles bedeuten soll, in Wahrheit nichts mehr bedeutet." Ebensowenig hat es einen Zweck, eine stark oder anormal affektbetonte Vorstellung eine Suggestion zu nennen, auch hier wird der Name durch seine weitgefaßte Auslegung wertlos gemacht.

Um diesen Übelstand zu vermeiden, hat die zweite Gruppe von Forschern eine möglichst enge Fassung gewählt. *Moll* bezeichnet die Suggestion als einen Vorgang, „bei dem man eine bestimmte Wirkung dadurch erzielt, daß man die Überzeugung von deren Eintritt in der Person erweckt." Ganz analog ist die Definition *Lichtenbergs:* „Suggestion ist die tatsächliche Hervorrufung eines seelischen oder körperlichen Zustandes nur durch die Hervorbringung der Überzeugung, daß er bestehe." Gegen diese Ansicht muß man einwenden, daß sie sich nur auf die bei hypnotischen und ähnlichen Versuchen erteilten Suggestion anwenden läßt. Die Suggestivfragen lassen sich z. B. so nicht erfassen. Stelle

ich beispielsweise erfolgreich eine einfache Suggestivfrage nach einem bestimmten Sachverhalt, so rufe ich in der gefragten Person den seelischen Zustand der Überzeugung davon hervor, nicht aber die Überzeugung, sie sei von dem Sachverhalt überzeugt, wie die Mollsche Definition erfordert. Ganz klar wird Molls und Lichtenbergs Standpunkt von *Forel* vertreten, der in der 1918 erschienenen Auflage seines Buches „Der Hypnotismus und die Suggestivtherapie" die Suggestion als „Erzeugung sämtlicher Erscheinungen der Hypnose durch Erweckung entsprechender Vorstellungen und Gefühle, besonders Phantasievorstellungen" bezeichnet. Diese Definitionen erfassen also Gebiete nicht, die von großer Bedeutung sind und von jedermann ohne weiteres zur Suggestion gezählt werden. Wissenschaft und Sprachgebrauch rechnen doch allgemein die Suggestivfragen u. a. zur Suggestion, diese können aber nach Moll, Lichtenberg und Forel nicht Suggestion genannt werden[1]).

Die Autoren der letzten Kategorie heben sämtlich hervor, daß die Suggestionen der Begründung entbehren. Hierher gehört *Lippe,* dessen Definition in der Formulierung eine gewisse Ähnlichkeit mit der William Hirschs hat: „Suggestion ist die Erzeugung eines über das bloße Dasein einer Vorstellung hinausgehenden psychischen Vorganges in einem Individuum seitens einer Person oder eines von jenem Individuum verschiedenen Objektes, wofern das Zustandekommen der

---

1) *Hirschlaff* führt gegen diese Definitionen an: „Es gibt auch normale, richtig motivierte Überzeugungen, deren Entstehung unter die gegebene Beschreibung falle und die nichts mit der Suggestion zu tun hätten". Er führt als Beispiel an: „Wenn ich zu einem Bekannten sage, daß in seiner Abwesenheit Feuer in seiner Wohnung ausgebrochen sei, so treten auf Grund der Überzeugung, die ich der Person durch meine Aussage übermittle, reelle motorische und emotive Konsequenzen ein. Aber eine Suggestion ist das nicht". Dieser Fall hat m. E. garnichts mit den oben angeführten Definitioneu zu tun. Ich müßte der fraglichen Person die Überzeugung beibringen, sie sei z. B. erblaßt, sie habe einen beschleunigten Puls, sie befinde sich im somatischen und psychischen Zustand des Schreckens, wenn ich ein Suggestion *Lichtenbergs* oder *Molls* erteilen wolle.

fraglichen psychischen Wirkung unter Bedingungen stattfindet, die nicht als adäquate bezeichnet werden können.

Adäquate Mittel sind:

Zur Erzeugung eines Urteils: Gründe,

zur Erzeugung von Empfindungen: sinnliche Reize,

zur Erzeugung von Willensakten: das Bewußtsein vom Werte eines Objektes oder Gewohnheit.

Dagegen kommt bei der Suggestion die psychische Wirkung zustande durch eine in außerordentlichem Maße stattfindende Hemmung der über die nächste reproduzierende Wirkung der Suggestion hinausgehenden Vorstellungsbewegung." Hiergegen ist einzuwenden, daß beim Fehlen von Gegenvorstellungen ein unbegründetes Urteil auch ohne „Hemmung der Vorstellungsbewegung" angenommen werden kann, ferner, daß sich Willensakte als solche nicht durch Suggestion hervorrufen lassen, sondern nur auf dem Umwege über Vorstellungen; wenn man sich der Ausdrucksweise von Lipps bedienen will, kann man sagen, daß die Suggestion das Bewußtsein vom Wert eines Objekts verändern und so den Willen beeinflussen kann, nicht aber Willensakte direkt erzeugt. Die Definition *Preyers* lautet: „Ein unbegründet angenommener Satz ist eine Suggestion". Analog äußert sich *Pilcz*: „Suggestion ist ein Versuch, jemand etwas glauben zu machen unter Ausschaltung von dessen eigener Überlegung." *Georg Meyer* hat seiner Arbeit über „Suggestion und Strafrecht" die Ansicht *Verworns* zugrunde gelegt: „Eine Suggestion ist eine Vorstellung, die bei einem Menschen von einem anderen erweckt ist und nicht der Kontrolle der Kritik unterworfen ist. Dabei bedeutet Kritik die Verbindung einer neu auftauchenden Vorstellung mit der Gesamtheit der bereits bestehenden." *Bechterew* und *Dubois* sagen Ähnliches in einem Bilde: „Die Suggestion dringe nicht durch den Haupteingang, den Weg logischer Überlegung, in die Psyche ein, sondern vielmehr auf Schleichwegen, sozusagen von der Hintertreppe aus, unter Umgehung des Ich, des persönlichen Bewußtseins". Auch *Rämisch* nennt die Suggestion: „Einschmuggelung einer bestimmenden Vorstellung in das Gehirn

eines Menschen.“ Die Definition *M. Kaufmanns* ist trotz ihrer etwas anderen Formulierung ebenfalls hier einzuordnen: „Suggestion ist unbewußte Einwirkung oder Einwirkung auf das Unbewußte.“ Eine wesentliche Erweiterung des Begriffes nimmt *Schilder* vor, wenn er in seiner „Medizinischen Psychologie“ sagt: „Das Charakteristische der Suggestion liegt darin, daß wir durch sie ohne genügende sachliche Kriterien zum Glauben, Tun, ja auch zum Wahrnehmen gebracht werden“. Hiernach kann sehr wohl der Annahme einer Suggestion eine bewußte Überlegung, ein Urteil, vorausgehen, dasselbe darf sich nur nicht auf die Sache selbst, sondern etwa auf die Vertrauenswürdigkeit des Suggestors u. ä, erstrecken. Schilders Ansicht hat zweifellos das für sich, daß sie alles das erfaßt, was der Sprachgebrauch unter Suggestion versteht, vor allem auch, daß sie alle Wirkungen der Autorität einbegreift, doch geht sie gerade in diesem Punkte zu weit, denn oft ist die Autorität eines Menschen als eine ausreichende Begründung für die Annahme einer Behauptung anzusehen, die Überlegung eines Wissenschaftlers, die ihn zur Annahme der von einer Autorität vertretenden Behauptung veranlaßt (mag sie vom Standpunkt der wissenschaftlichen Methodik noch so angreifbar sein), ist eine logische und als solche außerordentlich weit von dem Vorgang der Annahme z. B. einer hypnotischen Suggestion verschieden. Schilder versucht also zwei sehr weit entfernte Extreme unter einen Begriff zu vereinigen.

Die Verschiedenartigkeit der hier angeführten Ansichten zeigt sehr deutlich die Schwierigkeit einer allgemein befriedigenden Definition. Um den Begriff der Suggestion möglichst scharf abgrenzen zu können, scheint es erforderlich, von einem bestimmten seelischen Zutsand, dem der Überzeugung, auszugehen. Zur Überzeugung wird eine Vorstellung dann, wenn sie im Vordergrund des Interesses steht und Zweifel an ihrer Realität nicht vorhanden sind.

Nicht alle unbezweifelten Vorstellungen sind Überzeugungen zu nennen, wenn ich z. B. eine mir gegenüber ausgesprochene Behauptung, die mich wenig interessiert,

einfach für wahr halte[1]), d. h. sie nicht bezweifele, so bin ich nicht von ihr überzeugt. Erzählt mir z. B. jemand, er habe einen Bekannten zu einer bestimmten Zeit getroffen, so werde ich das zunächst, wenn es mich nicht interessiert, ohne weiteren Zweifel hinnehmen, interessiert mich diese Behauptung aus irgendeinem Grunde, handelt es sich beispielsweise um eine Aussage in einer Gerichtsverhandlung, so werde ich sie solange bezweifeln, bis ich von ihrer Wahrheit überzeugt bin (durch Überlegungen, oder wie später ausgeführt werden soll, durch andere Ursachen). Sicher liegt dieser Zustand der Überzeugung in den Fällen vor, wo das Bestreben einer Suggestion von den allermeisten Autoren angenommen wird, nämlich bei der hypnotischen Suggestion und bei der Beeinflußung von Menschen durch Suggestionsfragen. *Schilder* erklärt allerdings in seiner Arbeit über „Suggestion und Strafrechtswissenschaft", echte Überzeugung, echtes Glauben hätten mit Suggestion nichts zu schaffen. Er geht dabei wohl von der Tatsache aus, daß Suggestionen durch starke Affekte durchbrochen werden können, daß z. B. suggerierte Bewegungslosigkeit in dem Augenblick aufhören würde, wo etwa Feuer im Saal ausbräche, er berücksichtigt aber nicht, daß ebensogut ausreichend begründete Überzeugungen starken Affekten oft nicht standhalten. So kann die in jedem gesunden Menschen wohnende Überzeugung, er könne seine Gliedmaßen spontan bewegen, durch eine Suggestion wenigstens zeitweilig vernichtet werden. Einige von den angeführten Autoren haben wohl den Zustand der Überzeugung im Auge gehabt, wenn sie von einem „angenommenen Satz" oder vom „Glauben" oder von einer „bestimmenden Vorstellung reden. Bei dem Zustandekommen einer Überzeugung wirken zwei Faktoren zusammen, erstens Gründe, die die etwa vorhandenen Zweifel ausschalten, zweitens Affekte, die in verschiedener Stärke wirksam sind. Die Bedeutung der Affekte ist schon vom Sprichwort erkannt, „was der Mensch

---

1) *Schilder* sagt, die Grundattitüde des Menschen gegenüber Behauptungen und Erzählungen sei die des schlichten Glaubens und für Wahrhaltens.

will, das glaubt er gern", aber nicht nur Wünsche, sondern auch die entgegengesetzten Affekte der Angst, der Wut beteiligen sich oft an dem Zustandekommen von Überzeugungen. Es gibt in der Praxis keine Überzeugung, die lediglich durch Überlegung entstanden ist, ebensowenig wie es eine rein affektiv bedingte gibt. Allerdings lassen sich zwei Extreme klar voneinander abgrenzen, die vorzugsweise durch Gründe gestützte wissenschaftliche, und die überwiegend affektiv bedingte Überzeugung des Hypnotisierten. Daß aber die Ursachen der wissenschaftlichen Überzeugung nicht ausschließlich Gründe sind, wird gerade durch die Geschichte der Medizin bewiesen, wo die in eine neue Therapie gesetzten Hoffnungen oft die Überzeugung von ihrem Wert beeinflußten. Umgekehrt ist auch die Überzeugung des Hypnotisierten meist nicht ganz unbegründet, denn er hat unter Umständen schon gesehen, wie der Hypnotiseur andere Personen in der stärksten Weise beeinflußte, er sieht das sichere und anscheinend zweckmäßige Betragen des Hypnotiseurs, also entbehrt seine Überzeugung, daß eine besondere von dem Hypnotiseur ausgehende Macht auch ihm zum Gehorsam zwänge, nicht ganz der Motivierung. Zwischen beiden Extremen liegen unendlich viele Übergangsfälle. Eine klare Scheidung ist also nicht möglich, man muß sich damit begnügen, unter Suggestion eine Vorstellung zu verstehen, die auf Grund eines Gefühlstones zur Überzeugung wird ohne wesentliche Mitwirkung der Überlegung. Wenn man sich diese Auffassung zu eigen macht, muß man zwei Arten von Suggestion annehmen. Bei der ersten wird eine Vorstellung zur Überzeugung, an der das betreffende Individium nach Maßgabe seines Vorstellungsschatzes sehr wohl Kritik hätte üben können; ein Beispiel hierfür bietet der Fall des Arztes, der für einen schwer erkrankten Angehörigen die Hilfe eines Kurpfuschers in Anspruch nimmt und seine bisherigen Zweifel an der Wirksamkeit einer kurpfuscherischen Behandlung wenigstens zeitweise verliert.

Im zweiten Fall ist es der relative Mangel an Vorstellungen, der Gegenvorstellungen nicht zustandekommen läßt, wie *Meyer* ausführt.

Aus diesem Grunde sind Kinder und Schwachsinnige besonders suggestibel, die Vorstellung des Weihnachtsmannes wird beispielsweise bei Kindern leicht zur Überzeugung, da Gegengründe einfach fehlen und die Vorstellung hinreichend gefühlsbetont ist, um das Kind zu „interessieren".

Schwierig, aber aus praktischen Gründen erforderlich ist die Abgrenzung der Suggestion von gewissen Wahnideen, nämlich denjenigen, bei denen ein Affekt eine Überzeugung hervorruft. Letzten Endes ist eine solche Wahnidee als Autosugesstion aufzufassen, aber sie ist eine Suggestion besonderer Art, die durch bestimmte Kriterien, wie Ichbezogenheit, Unkorrigierbarkeit u. a. m. näher gekennntzeichnet ist.

Die wissenschaftliche Terminologie unterscheidet zwischen Auto- und Allosuggestion. Autosuggestion nennt man „diejenige, die ein Mensch bewußt oder unbewußt bei sich selbst erzeugt" (Forel), während man unter Allosuggestion die von einem fremden Menschen hervorgerufene Suggestion versteht. Es muß aber festgestellt werden, daß in beiden Fällen die eigentlichen Ursachen der Suggestion in dem suggerierten Individuum liegen, es sind dies eben die Affekte. Ob das auslösende Moment nun die Einwirkung eines Menschen oder ein Vorgang in der sonstigen belebten oder der unbelebten Natur ist, erscheint im Prinzip gleichgültig, die Stärke und Art der durch sie ausgelösten Gefühlsbetonungen bewirkt Suggestion oder läßt eine begründete Überzeugung zustande kommen. Somit hat der Begriff der Allosuggestion für die Psychosogie keine Bedeutung, aber trotzdem ist er prachtisch wichtig, vor allem für die juristische Behandlung des Suggestionsproblems, wo es gilt, nicht nur den Zustand des Suggerierten, sondern auch den des Suggestors in Betracht zu ziehen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es ein Unterschied, ob z. B. ein Kranker sich subjektiv gebessert fühlt durch eine Therapie, die in Wirklichkeit wertlos ist, aber die der Arzt auf Grund seiner wissenschaftlichen Überzeugung eingeleitet hat oder durch eine, die nur „solaminis causa" begonnen wurde. In beiden Fällen wäre nach der üblichen Ansicht der Arzt der Suggestor, trotzdem wird

man gut tun, den Namen der Allosuggestion im engeren Sinne für den zweiten Fall zu reservieren.

Allosuggestionies wäre also die vorsätzliche Beibringung einer mangelhaft motivierten Überzeugung durch einen anderen.

Die Behandlung, die das Thema der Suggestion bisher in der Literatur erfahren hat, macht es erforderlich, an dieser Stelle auf die verschiedenen Möglichkeiten der *Beeinflußung* eines Menschen durch einen anderen einzugehen.

Man kann das Verhalten eines Menschen beeinflussen: Erstens mit Hilfe von Überzeugungen (diese können Suggestionen oder gut begründete Überzeugung sein).

Zweitens durch Überredung. Überredung wird vom Sprachgebrauch in Gegensatz zur Überzeugung gestellt, es heißt z. B.: „Du hast mich überredet, nicht überzeugt". Dieser Gegensatz besteht darin, daß die im Überredeten hervorgerufenen Vorstellungen auf Gegenvorstellungen stoßen.

Man kann zu einer Handlung überredet werden, obwohl deren Erfolg zweifelhaft scheint, die vielleicht sogar schädliche Folgen für den Überredeten nach sich ziehen kann, trotzdem führt man die Handlung aus, entweder weil man den Erfolg selbst so lebhaft erwünscht, daß man ein Risiko mit in Kauf nimmt, oder weil man die betreffende Handlung der überredenden Person „zuliebe" tut.

Drittens ist hier der von *Vorkastner* mit Influenzierung bezeichnete Vorgang anzuführen, dessen Wesen darin besteht, daß die Affekte eines Menschen durch die Wahrnehmung der Affektäußerungen anderer in dieselbe Richtung gelenkt und unter Umständen ganz außerordentlich gesteigert werden.

Dieser Vorgang besitzt eine gewisse Verwandtschaft mit einer vierten Beeinflußungsmöglichkeit, der sogenannten Imitation, dem Trieb, gewisse Handlungen anderer Individuen nachzuahmen[1]).

---

1) *Schilder* nimmt an, daß die Imitation ein Mittel sei, eine „Identifizierung mit einem bewunderten Menschen herbeizuführen

In der Literatur werden die verschiedensten Arten der Beeinflußung als Suggestion angesehen, vor allem, wenn irgendeine Beeinflußung zur Begehung einer ungewöhnlichen Handlung, eines Verbrechens geführt hat. *Schrenk-Notzing* sagt, daß in der Literatur „viele gewissermaßen in Form eines Zwanges auf einzelne Individuen oder auf die Masse wirkende psychische Faktoren als Suggestiverscheinungen beschrieben werden, so die durch das soziale Milieu gegebenen Einflüsse der Erziehung, Religion, Mode, Politik und Presse besonders der Ansteckung durch Fanatismus und Aberglauben[2]). Als Beispiele für die herrschende Unklarheit über den Begriff der Suggestion führe ich einige Fälle aus der Literatur an, die ich zum großen Teil den Arbeiten von *Többen, Höpler* und *Georg Meyer* entnehme.

Bei *Többen* handelt es sich um einen Marinesoldaten Müller, der mit einer schon seit langem spiritistisch experimentierenden Familie Meier zusammen spiritistische Sitzungen abhielt. Außerdem beschäftigte er sich mit hypnotischen Experimenten und hypnotisierte die Ehefrau Meier mehrmals. In seiner Eigenschaft als spiritistisches Medium teilte er den Eheleuten mit, daß sie die Befehle der Geister, die durch

---

ich halte die Imitation eines bewunderten Menschen eher für einen Versuch, dieselbe Wirkung auszuüben wie jener, indem man sein Verhalten imitiert, soweit man dazu in der Lage ist, ich glaube aber, daß die Imitation ziemlich unabhängig von der Bewunderung eines Menschen sein kann.

2) Er warnt zwar anfangs vor einer Verwässerung des Suggestionsbegriffs, bezweifelt aber nicht, daß „psychischen Infektionen dieser Art vielfach zur Begehung von Verbrechen geführt haben". — Seine Folgerung, daß man „in weiterer Verfolgung dieses Standpunktes" das Verbrecher als soziale Erscheinung und den einzelnen Verbrecher als unverantwortliches Werkzeug seiner Anlagen und des äußeren Milieus auffassen müßte, wird wohl niemand bezweifeln; unverständlich bleibt aber, warum man dann „z. B. den anarchistischen Verbrecher nicht mehr zur Verantwortung ziehen könnte".

ihn vermittelt würden, unbedingt zu befolgen hätten. Die „Geister" veranlaßten die Eheleute M. ihren Besitz zu verkaufen und mit Müller nach Holland zu fahren, wo sie spiritistische Vorstellungen geben wollten.

In Holland verließ Müller die Familie Meier unter Mitnahme des Bargeldes und anderer Wertsachen des Ehemannes. Außerdem hatte er in einer Sitzung der Frau Meier, deren Ehe zu ihrem Bedauern kinderlos war, in seiner Rolle als Medium gesagt, sie werde einen Sohn gebären, der ein Menschheitsbeglücker wie Christus werden würde. Zum Vater des Kindes sei er ausersehen. Er erreichte, daß die Frau Meier ihm den Beischlaf gestattete und infizierte sie mit Gonorrhoe. *Többen* berichtet, daß die Ehefrau M. außerordentlich suggestiv gewesen sei, da sie vom Gerichtsarzt in kürzester Zeit in den somnambulen Zustand versetzt werden konnte. Außerdem fanden sich „körperlich bei ihr hysterische Zeichen". Das Wichtigste scheint mit, daß sie „bei ungenügender Vorbildung viel über Spiritismus und Hypnose gelesen" haben soll. Ihre Behauptung, der Beischlaf habe ohne ihr Wissen und Wollen stattgefunden (gemeint ist wohl Hypnose), scheint mir, wenigstens im letzten Punkt höchst unwahrscheinlich, denn wie *Vorkastner* sagt, „kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine Frau, die widerstrebt, sich in der Hypnose unter Umständen energisch zu wehren vermag". Außerdem gab der Angeklagte an, den Beischlaf nicht in der Hypnose, sondern mit der Einwilligung der Frau Meier ausgeführt zu haben. *Többen* behauptet nun, daß „die suggestible Frau M., deren Widerstandskraft des eigenen Willens durch die häufigen hypnotischen Sitzungen stark herabgesetzt war, die also dressiert war, derartig unter Müller Willen stand, daß auch für den schlaflosen Zeitraum bei ihr gegenüber seinen Befehlen der psychische Ausnahmezustand bestand, d. h. daß auch im Wachzustand der eigene Wille ausschied und durch den des Müller ersetzt wurde, so daß also auch der Ausnahmezustand derartiger Menschen als ein willenloser Zustand zu erachten sei".

Meiner Ansicht nach braucht man im vorliegenden Falle gar nicht die Annahme eines derartigen Ausnahme-

zustandes zu machen, zum mindesten ist ein solcher nicht mit der notwendigen juristisch geforderten Sicherheit zu erweisen, das Verhalten der Eheleute Meier läßt sich ganz zwanglos auf andere Weise erklären.

Das Ehepaar, das sich schon seit langem mit Spiritismus befaßte, lernte den Müller kennen, der zu hypnotisieren verstand. Hypnose und Spiritsmus werden von den Laien sehr häufig zusammengeworfen, zumal, da sie auch in den populären Vorträgen der Laienhypnotiseure zusammen behandelt werden. Wenn also Müller, der dadurch für die ungebildeten Eheleute Meier für den Spiritismus geeignet erscheinen mußte, ihnen in seiner Rolle als Medium Befehle der Geister übermittelte, war es natürlich, daß sie diese befolgten. Die Überzeugung, daß Geister existierten, daß sie sich durch Medien mitteilten, hat Müller den Eheleuten nicht beigebracht, die Überzeugung, daß er ein solches Medium sei, wird er erstens durch seine hypnotische Künste, weiter durch sein Verhalten, das wohl dem üblichen eines spiritistischen Mediums entsprach, hervorgerufen haben.

In der Veröffentlichung ist also nichts enthalten, was auf einen „krankhaften Geisteszustand", wie *Többen* den Zustand der Frau Meier nennt schließen läßt.

Müller hat den Aberglauben der Familie Meier benutzt. Der Aberglaube hat allerdings eine enge Verwandtschaft mit der Suggestion, wie unten ausgeführt werden soll, außerdem spricht insofern Suggestion mit, als die Frau Meier doch wohl im wesentlichen auf Grund ihrer Wunschaffekte zu der Überzeugung gelangte, sie werde einen zweiten Christus gebären. Diese Überzeugung hat ihr Müller wahrscheinlich mit Vorsatz beigebracht, es ist also nicht von der Hand zu weisen, daß hier eine Allosuggestion in vorhin gekennzeichnetem Sinne vorlag.

Nicht ersichtlich ist aber, warum der „eigene Wille" der Meier den Befehlen des Müller gegenüber „ausschied und durch des Müller ersetzt wurde".

Müller hat im Gegenteil ihren Willen benutzt, sie hat in den Geschlechtsverkehr eingewilligt, um ein Kind zu be-

kommen, sie wurde durch eine Täuschung zu einem Willensakt veranlaßt.

Die jetzt folgenden Fälle entstammen größtenteils der Arbeit *Höplers.*

Ein älterer, bisher unbescholtener Justizbeamter duldet fortgesetzte Unterschlagungen eines Amtsgenossen und beteiligt sich später auf Veranlassung desselben sogar an weiteren Veruntreuungen. Den ihm zufallenden Beuteanteil hebt er sorgfältig auf, ohne ihn zu veräußern. Nach der Aufdeckung ihrer Verfehlungen erlegt er einen nennenswerten Betrag zur Deckung des von seinem Kollegen verursachten Schadens.

Von der Beibringung einer Überzeugung kann in diesem Fall keine Rede sein und der „suggestive Einfluß des ihm durch Kühnheit und Unverfrorenheit imponierenden Kollegen" ist keine Suggestion. Hier wird vielleicht Imitation eine Rolle spielen, im wesentlichen wird das Verhalten des Beamten wohl durch Überredung erklärt werden müssen, den zugrundeliegenden Affekt deutet *Höpler* an, wenn er sagt, der Beamte habe alles seinem Kollegen zuliebe getan.

Das Bauernmädchen, das seinen gänzlich unbeteiligten Dienstherrn als Vater ihres Kindes angibt, handelt nicht unter dem „suggestiven Einfluß" ihres Geliebten, sondern von ihm überredet. Der Grund ihres Handelns ist seine Drohung, sie zu verlassen, ein Kampf der Motive, hat bei ihr nach *Höplers* Angaben besonders heftig und lange stattgefunden.

Ähnlich liegt der Fall der Häuslertochter, die „einfach aus Liebe zum Vater des Kindes" einen falschen Vater angibt, auch hier liegt Überredung, nicht Überzeugung vor. Überredung ist auch die Ursache der Fruchtabtreibung, wenn der Schwängerer „die Mädchen vor die Wahl stellt, entweder die Frucht zu beseitigen oder stehen gelassen zu werden".

Die Abhängigkeit der Dirne vom Zuhälter braucht nichts mit suggestiven Überzeugungen zu tun zu haben; wenn z. B zwei junge Burschen ein 17jähriges Dienstmädchen veranlassen, ihre Stellung aufzugeben, auf den Strich zu gehen und bei einem späteren Verhör falsche Angaben zu machen,

so können sie in ihm wohl die Überzeugung erweckt haben, das Leben auf dem „Strich" sei angenehmer als ihr bisheriges, aber kaum ohne Gründe dafür angeführt zu haben.

Die Bauernfrau, die von ihrem Mann durch Drohungen zu wiederholten Meineiden veranlaßt wird, handelt aus berechtigter Furcht, ob sie überzeugt war, daß ihr Mann sie im Falle eines Ungehorsams bestrafen würde, oder ob sie irgendwelche Zweifel daran gehabt hatte, wird sich nicht feststellen lassen. Die Tatsache, daß sie von ihrem Mann getötet wurde, als sie eine Ehescheidung in die Wege leiten wollte, spricht nicht gerade für eine unbegründete Überzeugung.

Ermordung von Menschen auf Anstiftung ihrer Ehegatten durch die Liebhaber der letzteren werden von zahlreichen Autoren gleichfalls in das Gebiet dersuggestiv veranlaßten Verbrechen gerechnet. In dem von *Höpler* geschilderten Fall spielt Suggestion jedenfalls keine wesentliche Rolle; auch hier ist Überredung die Hauptursache gewesen, unter anderem hatte die Ehefrau mit Selbstmord gedroht, wenn der Liebhaber den Gatten nicht beseitigte. Ebenso zu beurteilen ist der Fall der Grete Beier, die ihren Bräutigam auf Veranlassung ihrer Mutter und des Kaufmannes Merker, ihres Geliebten, erschoß, und der Fall des Seifenfabrikanten, der „unter dem Einfluß seiner Mätresse, die ihn beherrschte, die ihm zu veranlassen drohte, wenn er sie nicht heirate, seine neben ihm schlafende Frau und zwei Kinder tötete". (Veröffentlicht von *Wulffen).* Bei der Ermordung des Grubenarbeiters Seifert, der auf Veranlassung seiner Ehefrau und eines gewissen Niedermeier von einem Arbeiter Tänzler ermordet wurde, ist gleichfalls Überredung die Ursache der Tat gewesen. Niedermeier hatte dem Tänzler gesagt, die Verantwortung falle auf ihn und die Ehefrau Seifert, außerdem hatte er ihm versprochen, ihn mit nach Amerika zu nehmen, indem er ihn auf seine pekuniär mißliche Lage hinwies, Tänzler hatte ein uneheliches Kind zu erwarten.

Der von Höpler veröffentlichte Fall eines jungen Mädchens, das von seinem Liebhaber auf Veranlassung eines abgewiesenen Bewerbers erwürgt wurde, ist vielleicht nicht

ganz klar dargestellt. Einerseits wird davon gesprochen, daß die Tat für den Liebhaber „motivlos" war, andererseits wird angegeben, daß der Anstifter dem „intellektuell beschränkten, unreifen" also „ungemein leicht beeinflußbaren" Täter eingeredet hatte, die Ermordete betröge ihn, tatsächlich trafen die beiden das Mädchen am Abend der Tat mit einem anderen Burschen. Inwieweit außerdem noch sadistische Regungen veranlassend gewirkt haben, läßt sich kaum entscheiden, jedenfalls ist in dem Berichte die Angabe enthalten, daß von beiden die Leiche des Mädchens geschlechtlich gemißbraucht wurde. Motivlos war die Tat also auf keinen Fall, wenn der Täter wirklich überzeugt war, er werde von dem Mädchen betrogen, so hatte er doch wenigstens den Grund, daß er sie mit einem andern gesehen hatte.

Der Student, der auf Veranlassung seiner Geliebten Selbsmord beging, war von ihr überredet, ihr Brief mit den Worten: „Töte Dich für mich, ich werde ewig Deiner gedenken, nie wirst Du sterben, nie, weil Du stets lebendig in meinem Herzen leben wirst", hatte in ihm Affekte erregt, die selbst die Todesfurcht überwanden. Überzeugung nst nicht im Spiel gewesen[1]).

Nach *Wulffen* handelte der Banklehrling Brunke, der die Schwestern Alma und Marta Haars auf deren Verlangen erschoß, sich selbst zu erschießen aber nicht den Mut fand, unter dem Einfluß einer von der älteren Schwester ausgehenden Suggestion, diese hat ihm aber keine unbegründete Überzeugung beigebracht, sondern das Motiv seiner Tat war die Aussichtslosigkeit seiner Liebe zu der Marta Haars, die Furcht vor Strafe wegen einer Unterschlagung und gekränkte Künstlereitelkeit. Daß er auch die Alma Haars tötete, ist

---

1) *Näcke*, der diesen Fall veröffentlicht hat, sagt bezugnehmend auf ihn folgendes: „Bei hoher Intelligenz, wenn sich damit ein halb wegs starker Wille vereint, was freilich nicht immer der Fall ist dürfte ein solcher Einfluß der Suggestion, wie oben, kaum möglich sein, selbst bei stärkster Liebe nicht". Ein halbwegs starker Wille ist wohl schon zur Überwindung der Todesfurcht nötig, das Anormale in dem Falle scheint mir doch in der Stärke des Affektes zu liegen.

aus seiner Einstellung heraus zu verstehen, er führte ja nur eine an ihn gerichtete Bitte aus, das Ungesetzliche seiner Handlungsweise sah er nicht ein, den Plan, seine Geliebte und sich selbst zu töten, hatter er schon vor dem Dazwischentreten der Alma Haars gefaßt.

Daß die sogenannte sexuelle Hörigkeit nicht ins Gebiet der Suggestion fällt, möchte ich an einem der drei von *Kalmus* veröffentlichten Fälle zeigen. Es handelt sich in einem Fall um ein Dienstmädchen, dessen Schatz im Felde steht. Eine betrügerische Wahrsagerin zeigt ihr gefälschte Briefe, in denen von allen möglichen Heldentaten ihres Geliebten berichtet wird. Dann bittet sie das Mädchen um Geld, mit dem Versprechen, es ihm zurückzugeben, wenn sie ihre Unterstützung erhalten werde. Unter ähnlichen Versprechen gelingt es ihr auch, von dem Dienstmädchen Sachen ihres Brotherrn, angeblich zum Versetzen, zu erlangen. Das Dienstmädchen, das allen Anregungen der Wahrsagerin folgte, handelte aber nicht, wie das Gutachten ausführt, unter dem *suggestiven* Einfluß der Kartenlegerin und in *suggestiver* Abhängigkeit infolge des Liebesaffektes, sondern der Einfluß der Kartenlegerin war Überredung, ob die Vorspiegelungen derselben jemals die Sicherheit einer Überzeugung erreicht haben, ist fraglich, die Veröffentlichung spricht von Einwänden und Mißtrauen, die allerdings immer von der Betrügerin widerlegt wurden.

Zu den Fällen, wo der Suggerierte Objekt einer strafbaren Handlung ist, rechnet Höpler viele Betrugsfälle, vor allem Hochstapelei und ähnliche Delikte. Als Beispiel führt er an: Einen Betrugsprozeß, der gegen einen Menschen geführt wurde, der jedermann ohne Rücksicht auf Abstammung und Konfession eine Stammtafel und ein Familienwappen gegen Bezahlung geliefert hatte, wobei er vorgab, diese Urkunden auf Grund genealogischer Forschungen anzufertigen. Ein zweites Beispiel ist der Fall eines amerikanischen Negers, der in Wien sich als Kronprinz eines afrikanischen Negerstaates ausgab, von dem Honorarkonsul dieses Staates erhebliche Summen erschwindelte und in Restaurants aller-

hand Zechprellereien beging. In beiden Fällen ist ein *suggestiver* Einfluß der Persönlichkeit nicht klar nachzuweisen, das Mittel der Beeinflussung war auch hier im wesentlichen Überredung.

Die große Beeinflußbarkeit der Massen ist so allgemein bekannt, sie ist in der Literatur durch soviele Beispiele belegt, daß es sich erübrigt, noch einmal darauf einzugehen. Die Beeinflussung erfolgt in den allerseltensten Fällen mit Hilfe logischer Überzeugung, „die Dummheit, nicht der Geist akkumlieren sich in den Massen" (Le Bon). Überredung spielt schon eine größere Rolle, in jeder politischen Versammlung sucht der Redner die Affekte seiner Zuhörer zu erregen und zu benutzen. Die Motivierung der Affekte seiner Zuhörer zu erregen und zu benutzen. Die Motivierung der Affekte gibt hierbei weniger den Ausschlag als ihre Hervorrufung durch Influenzierung. Ein Volksredner pflegt um so erfolgreicher zu sein, je mehr Affekt er äußert. Sicherlich kann der Gefühlston einer Vorstellung so stark werden, daß sie unbegründet zur Überzeugung wird, es kann also bei der Massenbeeinflussung Suggestion vorkommen, aber sie ist immer etwas Sekundäres. Als Beispiel dafür mag die Tatsache dienen, daß 1914 bei Kriegsausbruch Gelehrte sämtlicher kriegführender Staaten, influenziert durch die Affekte der Menge, die Überzeugung von der ethischen und intellektuellen Minderwertigkeit ihrer Gegner gewannen und sie in der Oeffentlichkeit zum Ausdruck brachten. Unter diesen taten sich zum Teil diejenigen hervor, die sich besonders mit den gegnerischen Staaten beschäftigt hatten und vor dem Kriegsausbruch ganz anderer Meinung gewesen waren. Die große Rolle der Imitation ist aus den zahlreichen in der Literatur veröffentlichten Fällen, wo eine Menschenmenge blindlings die Handlungen beliebiger Individuen nachahmt, leicht zu ersehen.

Die starke Beeinflussungsmöglichkeit, die das gedruckte Wort besitzt, wird in der Literatur gleichfalls als Suggestion bezeichnet. Gewiß ist das gedruckte Wort in hervorragender Weise geeignet, Überzeugungen hervorzurufen, aber

meist geschieht das mit Hilfe von Gründen. Es können dabei andere als ausschließlich sachliche Gründe mitwirken; diese sind aber trotzdem logisch, es kann z. B. eine Vorstellung zur Überzeugung werden auf Grund der Überlegung, daß Menschen, die sich mit ihrer Ansicht vor die große Öffentlichkeit wagen, doch auf Kritik gefaßt sein mußten und infolgedessen ihr Urteil wohl zu begründen in der Lage wären. Ähnliche Gründe für die Überzeugungskraft des gedruckten Wortes bespricht eingehend Höpler. In dem von *Thürkei* beschriebenen Fall eines äußerst beeinflußbaren, psychopathischen Kellners von 16 Jahren, der „durch die Lektüre von Kriminal- und Detektivgeschichten derart beeinflußt wurde, daß er mehrere Brandstiftungen und Diebstähle ausführte, ist von unbegründeter Überzeugung keine Rede, die Ursachen seiner Handlungen sind, wie in dem von Thürkel veröffentlichten psychiatrischen Gutachten gesagt ist, in der „unentwickelten Intelligenz, der leicht erregbaren Phantasie und dem labilen psychischen Gleichgewicht“ zu suchen.

Die jetzt folgenden Erörterungen über die Beziehungen zwischen Suggestion und Strafrecht sind rein theoretischer Natur. Wenn schon bei Erörterung der strafrechtlichen Bedeutung der Hypnose nur wenige Fälle existierten, die einer exakten Kritik standhalten, so findet sich in der mir bekannten Literatur kein einziger Fall, der mit den hier niedergelegten Erörterungen in Analogie zu setzen wäre.

Zunächst sei kurz auf die Autosuggestion hingewiesen. Eine gewisse rechtliche Bedeutung haben Autosuggestionen insofern, als sie unter Umständen Schlüsse auf den Geisteszustand von Personen zulassen.

Ein Beispiel hierfür bieten abergläubische Überzeugungen, die, wie später ausgeführt werden soll, im wesentlichen unter den Begriff der Autosuggestion fallen.

Wird auf Grund einer solchen Überzeugung eine Straftat begangen, so werden die Motive des Täters in gleicher Weise zu beurteilen sein wie sonst. Wenn jemand eine

Leiche einen Finger abschneidet, liegt Leichenschändung aus gewinnsüchtigen Motiven vor, einerlei, ob er mit Hilfe des Fingers etwa einen verborgenen Schatz suchen wollte, oder ob er sich nur in den Besitz eines an dem Finger steckenden Ringes setzen wollte.

In der Praxis wird man sich im ersten Fall immer vor Augen halten müssen, daß das Zustandekommen solcher Autosuggestionen durch eine gewisse Vorstellungsarmut sehr erleichtert wird und wird diese, gleichgültig, ob sie auf mangelhafte Entwicklung oder mangelhafte Ausbildung der geistigen Kräfte beruht, als mildernden Umstand in Betracht ziehen können.

Hat also die Autosuggestion in diesem Zusammenhang nicht allzugroßes Interesse, so beanspruchen besondere Beachtung die Fälle, wo das Verhalten zweier Individuen, des Suggestors und des Suggerierten zum Gegenstand der rechtlichen Beurteilung wird, wo eine Suggestion vorsätzlich beigebracht wurde, kurz, wo Allosuggestion vorliegt. Hier kann die Suggestion als solche Merkmal eines mit Strafe bedrohten Verhaltens sein, resp. die Strafbarkeit einer Handlung ausschließen. Es fragt sich zunächst, als was die Allosuggestion juristisch angesehen werden wird.

v. *Lilienthal* behauptet, daß da, wo „der widerstrebende Wille eines andern unschädlich gemacht wird, indem die Willensentschließung selbst beeinflußt, d. h. der Widerstrebende zu dem Entschluß gebracht wird, seinen Widerstand als unnütz auzugeben", *Gewalt* vor liegt.

Bringt man einer Person die (suggestive oder gut motivierte) Überzeugung bei, ein Widerstand sei unnütz und gibt diese Person ihren Widerstand auf Grund dieser Überzeugung auf, so liegt im Sinne Lilienthals zweifellos Gewaltanwendung vor.

Wird einer Person die Suggestion beigebracht, sie müsse unter dem Einfluß eines andern sich in einer bestimmten Weise verhalten, ein Widerstand sei ausgeschlossen, sind die Voraussetzungen Lilienthals erfüllt. Eine Suggestion, die inhaltlich auf ein bestimmtes Handeln gerichtet ist, die einen Befehl vermittelt, ist hiernach als *Gewalt* anzusehen.

Gegen diese Auffassung sprechen die Ausführungen von *Ebermayer, Lobe* und *Rosenberg,* die als Gewalt eine „äußere physische Benachteiligung des Körpers" ansehen, ebenso die *Frank*'s der unter Gewalt die zur Überwindung eines Widerstandes entfaltete physisch wirkende „Kraft" versteht. Nach *v. Ohlshausen* erfordert „der Begriff der Gewalt, daß ,;eine physisch wirkende Kraft zur Überwindung eines Widerstandes entfaltet werde."

Wenn unter „physich wirkender Kraft" eine auf den Körper des Genötigten einwirkende physische Energie im Gegensatz zu einer psychischen Einwirkung gemeint ist, so kann allerdings nach diesen Autoren eine Suggestion nach Art der eben angeführten keine Gewalt bedeuten. Die Beschränkung der Gewalt auf eine „physisch wirkende Kraft" ist wohl deshalb vorgenommen, weil es erforderlich schien, die Gewalt von psychisch wirkenden Mitteln abzugrenzen, die geeignet sind, einen Widerstand zu überwinden, vor allem von der Drohung.

So berechtigt diese Abgrenzung an sich ist, muß man doch im Falle der eben erwähnten Suggestion in Rechnung ziehen, daß der Suggerierte ebenso wie bei der Einwirkung einer physischen Kraft im Bewußtsein eines körperlichen Zwanges lebt, wenn also *Ebermayer* sagt (3. Aufl. S. 706), daß „unter Gewalt jede unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf den Körper eines andern fällt, die von ihm physisch empfunden wird und geeignet und bestimmt ist, die freie Willensentschließung oder Betätigung zu hindern und ihn auf diese Weise zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen", so ist damit die Suggestion, insofern sie inhaltlich auf ein bestimmtes Verhalten abzielt, in den Begriff der Gewalt einbezogen.

Analog sagt *Ohlshausen* (11. Aufl. II. S. 1094): „Auch die *mittelbare körperliche* Einwirkung auf einen anderen, die von diesem als körperlich und nicht nur seelisch empfunden wird und seine Willensbetätigung zu beeinträchtigen geeignet und bestimmt ist" genüge als Gewalt.

Auch der Entwurf zum RStGB. 19 und der Amtliche Entwurf § 11 Nr. 6 bezeichnen die Anwendung eines „hyp-

notischen, narkotischen oder ähnlichen Mittels, das dazu dienen soll, jemand bewußtlos oder widerstandslos zu machen", stets als Gewalt.

Die Allosuggestion kommt strafrechtlich in Betracht:

a) bei strafbaren Handlungen an einem Suggerierten,
b) bei strafbaren Handlungen, ausgeführt durch einen Suggerierten.

Im Fall a kann die Suggestion Gewalt und Freiheitsberaubung bedeuten, der Zustand des Suggerierten kann unter Umständen als ein willenloser angesehen werden. In Betracht kommen in erster Linie die §§ 176 und 177 des StGB.

Es liegt nahe, den Vorgang, durch den einer Person die suggestive Überzeugung von ihrer Widerstandsunfähigkeit beigebracht wird, als Gewalt aufzufassen, doch sind Fälle denkbar, wo das nicht angängig ist. Würde sich nämlich der Nachweis erbringen lassen, daß die betreffende Frauensperson den Beischlaf, resp. die unzüchtigen Handlungen gewünscht hat, so ist anzunehmen, daß der Wunsch der Affekt war, der die Suggestion möglich machte. Wenn eine Person wünscht, widerstandslos zu sein, so kann ihr keine Gewalt angetan werden. Daß Affekte, wie Angst oder Erwartung, gleichfalls von Bedeutung sein können, ist klar, doch ist zu bedenken, daß in Analogie zur Hypnose es schwer möglich ist, eine Frau, die eine gewisse Neigung zum Geschlechtsverkehr nicht hat, durch Suggestion zur Duldung desselben zu bringen, denn der Affekt der Abneigung gegen den Coitus wird im allgemeinen so stark sein, daß er die auf Grund der Angst oder Erwartung entstandenen Überzeugungen vernichtet. Genau so wie bei der Hypnose, wo sich eine „Frau, die widerstrebt, unter Umständen energisch zu wehren vermag, selbst dann, wenn ihr Bewegungslosigkeit suggeriert ist" (Vorkastner), ist es bei der Wachsuggestion, *Schilder* sagt geradezu: „Wer sich unter Umständen hypnotisieren läßt, welche die Erlangung sexueller Vorteile ermöglichen, hat vorausahnend die Sexualhandlung des anderen gewünscht, wenn er sie nicht geradezu provoziert hat". Da

es aber „auf sexuellem Gebiet zwischen Wollen und Nichtwollen mannigfaltige Mischungen gibt", ist der Fall denkbar, daß eine Suggestion auf Grund des Erwartungsaffektes den Kampf der Motive in einer bestimmten Richtung entscheiet. In diesem Fall nimmt Vorkastner an, daß „eine solche unter dem Bewußtsein eines Zwanges stehende Person nicht frei in ihrem Willen ist".

Abgesehen von diesem allen aber kann die Tatsache, daß in der Frauensperson eine gewisse Neigung zum Beischlaf bestand, nicht zur Entschuldigung des Täters dienen. Denn dadurch, daß er sein Ziel auf dem ganz ungewöhnlichen Wege der Suggestion zu erreichen gesucht hat, ist bewiesen, daß er einen ernstlichen Widerstand vorausgesetzt hat, ein Sträuben, das ihm nur durch die Gesetze der Konvention diktiert schien, hätte er sicher auf dem üblichen Wege zu überwinden gesucht. Man wird also nicht annehmen können, daß der Täter glaubte, eine vis haud ingrata auszuüben, und es wird eine Bestrafung wegen versuchter Notzucht in Frage kommen.

Ob der Zustand der Hypnose als ein willenloser im Sinne der §§ 176 und 177 anzusehen sei, ist eine juristische Streitfrage, die von *Heberle* bejaht, von *Lilienthal* (wenigstens teilweise verneint wird. *Vorkastner* nimmt in diesem Falle eine Willensbeschränkung an und *Ebermayer* läßt es von der „Gestaltung des einzelnen Falles" abhängen, ob ein willenloser Zustand vorliegt oder nicht. Die Ansicht Ebermayers ist auch für die Beurteilung der Wachsuggestion maßgebend.

Ein suggestiv hervorgerufener Zustand von Willenlosigkeit liegt da vor, wo man einer Person suggeriert hat, sie könne ihre Zunge und Glieder nicht gebrauchen, denn Lähmung von Zunge und Gliedern verhindert jede Willensäußerung und ist somit nach der übereinstimmenden Ansicht von *Franck, Ohlshausen* und *Ebermayer* als willenloser Zustand zu betrachten.

Daß jede Suggestion, die inhaltlich auf ein bestimmtes Verhalten abzielt, einen willenlosen Zustand bedingt,

möchte ich nicht annehmen, denn der Wille des Suggerierten wird nur benutzt, nicht vernichtet, wer sich aber nicht dazu verstehen kann, solche Suggestionen als Gewalt anzusehen, kann Willenlosigkeit annehmen. Es gilt dann von dem Suggerierten das, was *Lilienthal* von dem somnambulen Hypnotisierten gesagt hat: „Man kann die somnambule Person geradezu als willenlos bezeichnen, die kann zwar ihren Willen äußern, aber in ihren Entschließungen hängt sie von dem Willen eines andern ab".

Die Wachsuggestion kann natürlich auch Freiheitsberaubung bedeuten, wenn jemand vorsätzlich und widerrechtlich durch suggerierte Bewegungslosigkeit gehindert wird, seinen Aufenthaltsort zu wechseln.

Die Verhältnisse bei Beraubung eines Menschen (§ 249), mit Hilfe von Suggestion sind den eben dargelegten durchaus ähnlich. Die Suggestion könnte auch hier als Gewalt in Anwendung kommen, indem Bewegungslosigkeit suggeriert wird. Auch in diesem Falle wird meist „wie bei den hysterischen Lähmungen, die Not die Bewegungslosigkeit durchbrechen" (Vorkastner), es können aber auch die die Suggestion bewirkenden Affekte die Oberhand behalten und z. B. die Ausführung eines Raubes ermöglichen. Ebenso wie die Beraubung eines Menschen wäre auch Nötigung durch Gewalt auf allosuggestvem Wege denkbar (§ 240). Nötigung liegt aber nicht vor bei den bekannten Experimenten, wie sie bei öffentlichen Schaustellungen usw. angestellt werden. Es fehlt hier die Wiederrechtlichkeit, da der Suggerierae sich vorher mit der Vornahme eines Versuches einverstanden erklärt hat, indem er das Podium betrat.

b) Zur Begehung einer strafbaren Handlung kann ein Mensch auf zweierlei Weise veranlaßt werden. Die Suggestion kann genau wie bei a) Gewalt sein, hinzu kommt die Suggestion als Erregung eines Irrtums. Als krankhafte Störung der Geistestätigkeit ist ein so verbreiteter und bei jedem Menschen vorkommender Prozeß, und ein solcher ist die Suggestion, natürlich nicht anzusehen, solange die suggestionsbedingenden Affekte normal sind, im anderen Falle

ist die Suggestion als solche nicht die Ursache, sondern die Folge der krankhaften Störung.

Nötigung zur Begehung einer strafbaren Handlung durch Gewalt (§ 52) läge da vor, wo, wie schon oben angedeutet, der Suggestor in dem Suggerierten die Überzeugung hervorgerufen hätte, er müsse die Tat begehen und dadurch der Widerstrebende zu dem Entschlusse gebracht worden ist, seinen Widerstand als unnütz aufzugeben. Diese Überzeugung wird, in Analogie zu der Überzeugung der Wehrlosigkeit bei Notzucht und Raub, bei mangelhafter Motivierung wohl selten gegen den Widerstand starker ethischer Gefühle zustande kommen. Ein Suggerierter wäre also solange zu exkulpieren, solange nicht der Nachweis erbracht ist, daß die Suggestion im wesentlichen durch den Wunsch, die betreffende strafbare Handlung zu begehen, zustande gekommen ist. In dem letzteren Fall liegen die Verhältnisse allerdings anders. Hier wird man annehmen müssen, daß der Suggerierte durch Mißbrauch der Gewalt zu der strafbaren Handlung bestimmt worden ist, es liegt also Anstiftung vor. Wenn *Frank* sagt, daß Anstiftung durch Mißbrauch der Gewalt durch Steigerung der letzteren in unmittelbare Täterschaft durch gewaltsame Nötigung übergehen könnte, so trifft das auch in dem Fall der suggestiven Anstiftung zu, da bei gleich starken Motiven für oder gegen eine Handlung die hinzutretende Suggestion den Ausschlag nach irgend einer Seite geben kann. Praktisch würde man wohl in den allermeisten Fällen den suggerierten Täter exkulpieren müssen, da man ihm vielleicht den Wunsch, die Tat zu begehen, nachweisen, aber nie abwägen kann, wie stark der Wunsch und wie stark die anderen Affekte gewesen sind, die bei der Entstehung der Suggestion mitwirkten.

Die Suggestion kann, wie schon angedeutet, ein Mittel zur Herbeiführung eines Irrtums sein. Auf diesem Wege kann also sehr wohl jemand zu einer Straftat angestiftet werden, andererseits kann der Irrtum den Vorsatz einer solchen beseitigen und so eine mittelbare Täterschaft des Suggestors bedingen.

Auf die geringe praktische Bedeutung der eben ausgeführten Fälle wurde schon oben hingewiesen.

Es ist schon schwierig, sich einen wirklich möglichen Fall der Art überhaupt nur zu denken. Man müßte im wesentlichen dabei auf die experimentell erzeugten Wachsuggestionen zurückkommen, hier wäre noch am ersten die Möglichkeit krimieller Handlungen gegeben.

Um zu demonstrieren, wie hart Suggestion das Gebiet des Kriminellen streifen kann, letzten Endes jedoch, ohne strafrechtlich faßbar zu werden, möchte ich am Schlusse dieser Arbeit einen Fall aus dem Greifswalder Gerichtsärztlichen Institut bringen, der von Herrn Professor *Vorkastner* begutachtet wurde:

Am 15. April zeigten der Eigentümer Paul H. und seine Ehefrau Helene H. aus Osterfelde, Krs. Neustettin, dem Landjägeramt Neustettin an, sie hätten in der Zeit vom 7. bis 10. April des Jahres den Bauernhofbesitzer Eduard K. auf ihr Grundstück kommen lassen, da er die Fähigkeit habe, Vieh und Leute gesund zu machen. Bei seiner Tätigkeit habe er Frau H. und die 22 Jahre alte Tochter Hedwig in einen willenlosen Zustand versetzt, mit der Ehefrau den Beischlaf vollzogen und mit der Tochter unzüchtige Handlungen vorgenommen.

Über die Vorgänge im einzelnen wurde von den Eheleuten H. folgendes angegeben: Nach Ankunft des K. mußten H., seine Frau und seine Tochter zuerst die Brust freimachen; K. machte einige Zeichen auf der Brust mit der rechten Hand und sagte hierbei: „Der verdammte Schuster, der hat Sie auf der Seele.“ Nach dieser Handlung mußten K. zwei schmutzige Taschentücher gegeben werden. H. mußte fortgehen und die Taschentücher, nachdem sie zusammengelegt und versiegelt waren, an eine Chauseekreuzung tragen, hier mußte er dreimal im Kreise herumgehen und die Taschentücher fortwerfen. Inzwischen machte Frau H. auf Anordnung des K. Abendbrot, sie mußte dazu 6 Eier kochen. Als K. zurückkam, aß die Familie bereits. H. setzte sich an den Tisch und wollte ein Ei nehmen, K. hinderte ihn daran, er nahm das Ei selbst, schlug es in der Mitte durch

und legte je eine Hälfte auf seinen Teller und den des H. In derselben Weise hatte er auch die Eier an die Frau, die Tochter und die anderen Kinder verteilt. Zwischen 11 und 12 Uhr nachts ging dann K. in den Viehstall, um das Vieh gesund zu machen. Er nahm Holzkohle, die er bei sich führte, goß Petroleum darauf, zündete es an, tat, als das Petroleum heruntergebrannt war, eine Räuchermasse auf die Kohle und räucherte im Stall bei jedem Stück Vieh. Am Eingang zum Stall vergrub er ein Stück Leinwand in die Erde. In die Stube zurückgekehrt, befahl K. dem H., sich zu entfernen und blieb mit Frau H. und Tochter allein.

Über die weiteren Vorfälle sind Frau H. und Tochter durch den Richter vernommen worden. Fräulein H. gab folgendes an: Während der ersten Manipulation in Gegenwart des Vaters habe K. ihr befohlen, sie solle ihn fest ansehen. Ob sie dadurch in einen willenlosen Zustand versetzt worden sei, könne sie nicht angeben, sie würde aber bei klarem Sinn das, was K. später mit ihr vorgenommen habe, nicht gelitten haben. Nach Entfernung des Vaters aus der Stube habe K. die Mutter und sie veranlaßt, sich bis auf das Hemd auszuziehen, er habe ihnen Haare vom Kopf, den Achselhöhlen und den Geschlechtsteilen abgeschnitten und sie in eine Eierschale getan. Sie hätten sich dann über einen Räuchertopf stellen müssen, danach habe K. erst die Mutter und dann sie ins Bett genommen; zu ihr selbst habe er gesagt: wenn sie nicht wolle, dann würde sie in einem Vierteljahre unter der Erde liegen; sie brauche keine Angst zu haben, es werde ihr nichts passieren. Sie habe sich dann auf den Rücken legen müssen, K. habe ihr über die Brust gestrichen und drei Kreuze gemacht, ob er sie dabei angesehen habe, wisse sie nicht; denn sie habe fortgeguckt. Schließlich habe sie die Beine breit machen müssen, K. habe dann an ihren Geschlechtsteil gefaßt, was sie heftig geschmerzt habe, so daß sie aufgesprungen und weggelaufen sei. Als sie mit K. im Bett gelegen habe, seien ihre Gedanken völlig verschwunden gewesen, sie sei der Ansicht, daß sie das Bestreichen der Überlegung beraubt und willenlos gemacht

habe. Erst am nächsten Tage sei ihr klar geworden, was eigentlich geschehen sei.

Die Angaben von Frau H. deckten sich mit denen ihrer Tochter. Auch sie gab an, ihre Gedanken seien fortgewesen, als K. sie angesehen habe. Sie habe zwar die einzelnen Handlungen gemerkt, die K. mit ihr vorgenommen habe, sie habe auch nicht geschlafen, aber es sei ihr jede Vorstellung für den Sinn der Handlungen verloren gegangen. K. habe sie durch seine halblaut vorgebrachten Anordnungen und durch die Art, wie er sie anfaßte, in einen Zustand versetzt, daß sie nicht widerstreben konnte; auch ihr habe er erklärt, wenn sie nicht zu ihm ins Bett komme, sei sie in einem Vierteljahre eine Leiche. Ferner, daß er auch mit anderen Frauen, die er nannte, in einem Bett gelegen habe, ohne daß ihnen etwas passiert sei. Sie sei dann zu K. ins Bett gegangen, K. habe den Geschlechtsverkehr mit ihr vollzogen. Erst am Tage darauf sei ihr klar geworden, was eigentlich geschehen sei, sie habe dann erst ihrem Manne Mitteilung gemacht.

K. wurde auf Grund der Anzeige in Untersuchungshaft genommen. Bei seiner Vernehmung gab er zu, die beiden Frauen aufgefordert zu haben, in sein Bett zu kommen, er habe sich auch auf die beiden Frauen heraufgelegt, dies habe er tun müssen, um mit seinem Leibe die Krankheit aus ihrem Körper herauszuziehen. Daß er hierbei mit dem Finger in die Geschlehtsteile der Frauen hereingekommen sei, sei möglich. Seinen Geschlechtsteil habe er den Frauen nicht eingeführt. Was er mit anderen weiblichen Personen, die er geheilt habe, angestellt habe, könne er nicht angeben; sein Gedächtnis sei schlecht; hypnotisieren könne er nicht.

In der oben bezeichneten Frage, ob es denkbar sei, daß Frau H. und Tochter durch die Manipulationen des K. in einen willenlosen Zustand oder bewußtlosen Zustand geraten seien, hat sich bereits Professor Dr. *Nippe,* Direktor des Greichtlich-Medizin. Instituts zu Königsberg, geäußert. Prof. N. bejahte die Möglichkeit, glaubt aber mehr als diese nicht einräumen zu können.

Nach Eingang dieses Gutachtens wurden noch andere Besitzer der Umgegend vernommen, bei denen K. Menschen und Vieh geheilt hatte; alle bekundeten einstimmig, es sei nichts Anstößiges vorgekommen, K. habe allein geschlafen; was er mit dem Vieh gemacht habe, wüßten sie nicht, es habe aber geholfen. Außerdem wurde von einigen Zeuginnen bekundet, H. neige zur Eifersucht.

Der Landjäger berichtete, daß die Einwohner in Osterfelde in ihren Aussagen sehr vorsichtig und über die Anzeige des H. ärgerlich seien. Ein Teil der Leute glaube jetzt, daß K. Menschen und Vieh heilen könne.

Bei seiner Untersuchung durch Herrn Prof. Vorkastner versuchte K. eine schwere Demenz zu simulieren, die Art seiner Simulation und die Angaben seiner ihn begleitenden Tochter ließen immerhin einen gewissen Grad von dementia senilis nicht ausschließen.

Bei näherem Befragen des H. stellte sich noch folgendes heraus:

Vor drei Jahren war ihm eine Kuh eingegangen. Ein Nachbar namens Albert A. sagte ihm, diese Kuh hätte ihm sein Nachbar K. „verrufen". Im Dorf war nämlich der Glaube verbreitet, daß einer dem anderen durch Verrufen (Verbinden mit dem Teufel) Schaden zufügen könne, und besonders stand der erwähnte K. in diesem Ruf, anscheinend durch Bezichtigungen eines gewissen A., der mit ihm verfeindet war, weil er ihm einmal zu teure Stiefel geliefert habe. Kurz vor den fraglich Geschehnissen gingen dem Berichterstatter wiederum zwei Ferkel ein; er holte sich wieder Rat bei Adam, der ihm sagte, daß hier allein K. helfen könne, der die Macht habe, den Verruf zu bannen. H. war bekannt, daß K. schon öfter im Dorf gewesen war, um seine Künste an Vieh auszuüben. A. sagte ihm jetzt, wenn er K. nicht hole, dann würden ihm alle Ferkel eingehen, er wäre der einzige, bei dem K. noch nicht gewesen sei, auf ihm bliebe jetzt der ganze „Verruf" stehen. H. glaubte das damals, während er heute von der Unrichtigkeit derartiger Vorstellungen überzeugt ist.

Frau H. machte noch speziell folgende Angaben: Irgendwelche seelischen Veränderungen hat sie bei den Manipulationen von K. nicht an sich bemerkt, von Hypnose hat sie wohl mal gehört, es sei mal ein Mann im Dorf gewesen, der so etwas gemacht habe. Aber da werde man doch eingeschläfert, geschlafen habe sie aber nicht, auch nicht an Hypnose gedacht. Ihr seien die Sachen sehr peinlich gewesen, irgendwelche sexuelle Empfindungen habe sie nicht im mindesten gespürt, sie habe aber keine Willenskraft gehabt, auch habe der Mann sie ja beruhigt, es sei nichts besonderes Schlimmes, das habe er mit anderen Frauen auch gemacht; sie nehme an, daß der Mann etwas mit ihr gemacht habe, so etwas Ähnliches wie Hypnose, nur daß sie nicht geschlafen habe, deshalb, weil sie sich ganz in seinen Willen gefügt habe, so etwas sei ihr in ihrem Ehestand doch noch nicht vorgekommen.

Die Tochter hat nie etwas von Hypnose gehört, irgendwelche seelischen Veränderungen hat sie während der ganzen Vorgänge an sich nicht bemerkt.

Bemerkenswert ist schließlich noch ihre Angabe, daß der Geschlechtsverkehr nur wenige Sekunden gedauert habe, K. habe nur drei oder vier Bewegungen gemacht. Den Finger habe er zugleich mit in ihren Geschlechtsteil eingeführt. Einen Abgang von Samenflüssigkeit habe sie nicht bemerkt.

Die an den Gutachter gerichtete Frage lautete: „Ist es denkbar, daß Frau H. und ihre Tochter dadurch daß der 70jährige Beschuldigte sie mit einer Hand über die Brust strich und sie dabei fest ansah, in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand geraten sind?“

Das Gutachten schließt zunächst einen hypnotischen Zustand aus, da die Schilderungen der beiden Frauen nichts enthielten, was auf einen solchen hindeuten hönnte. „Beide Frauen haben zur Zeit der inkriminierten Handlungen nach der dem Gerichtsarzt gegebenen Darstellung garnicht das Bewußtsein gehabt, hypnotisiert zu sein, das unbedingt zu dem Wesen der Hypnose gehört, noch haben sie überhaupt an Hypnose gedacht. Fräulein H. ist der Begriff der

Hypnose überhaupt vollkommen fremd. Frau H. hat zwar Vorstellungen von ihr, sie betont aber ausdrücklich, daß sie seinerzeit garnicht an Hypnose gedacht habe; irgend eine seelische Veränderung hat sie nicht an sich bemerkt. Erst später hat sie sich zurechtgelegt, daß etwas Ähnliches wie Hypnose mit ihr vorgenommen sein müsse, denn sonst könne sie doch gar nicht in etwas Derartiges gewilligt haben, sonst könne sie garnicht so ihrer Willenskraft beraubt gewesen sein. Diese nachträglich herangezogene Erklärung der Hypnose finden wir kriminalistisch außerordentlich häufig bei weiblichen Personen, die, wie sie meinen, entgegen ihrem sonstigen Willen und Charakter in sexuelle Handlungen gewilligt haben; so wird die Hypnose sehr vielfach zur Entschuldigung vor sich selbst und vor anderen."

Einen hypnotischen Zustand kann man also im vorliegenden Fall nicht annehmen, es bleibt aber noch die Frage offen, ob und inwiefern Wachsuggestion hier eine Rolle spielt.

Um dies feststellen zu können, muß man sich die Überzeugungen, die das Tun und Lassen der Familie H. bestimmten, vergegenwärtigen und auf ihre Entstehung hin untersuchen.

In erster Linie ist hier die abergläubische Grundeinstellung zu nennen.

Abergläubische Überzeugungen sind für zahlreiche Menschen nicht immer ganz mangelhaft motiviert, beispielsweise spielt bei Zauberkuren u. a. der alte Trugschluß: „post hoc, ergo propter hoc" eine gewisse Rolle, wenn nach der Zauberkur das angestrebte Ereignis eintritt, ist für den wenig Skeptischen ein Beweis für die Richtigkeit seiner abergläubischen Vorstellungen gegeben.

Trotzdem ist das Wesentliche am Aberglauben Suggestion und zwar *Auto*-Suggestion.

Alle abergläubischen Vorstellungen sind außerordentlich affektbetont; durch Zauberakte sucht man ersehnte und sonst unerreichbare Wünsche zu befriedigen oder gefürchtete Gefahren abzuwenden und bei allen kultivierten und nicht kultivierten Völkern ist die Angst vor Dämonen, Revenants u. a. in außerordentlich hohem Maße verbreitet. Wunsch und

Furcht sind also letzten Endes die Urheber der abergläubischen *Überzeugungen.*

Im vorliegenden Fall sind besonders wichtig die beiden abergläubischen Vorstellungen, daß Menschen und Vieh durch Zauber („Verrufen") krank gemacht werden können und daß andererseits dieser Verruf durch Zauber unwirksam zu machen sei.

Diese Vorstellungen mußten für die Familie H. besonders affektbetont sein, denn es waren ihnen in kurzer Zeit mehrere Stücke Vieh eingegangen, sie mußten also den Tod weiterer Tiere besonders fürchten und den besonders lebhaften Wunsch haben, ihnen auf irgendeine Weise abzuwenden.

So fand der Nachbar A. einen günstigen Boden für seine Behauptungen, daß das Vieh des H. von einem Übelwollenden „verrufen" sei, daß ihm alle Ferkel eingehen würden, da auf ihm der ganze „Verruf" stehen bliebe und daß K. imstande sei, den Verruf zu bannen.

Es ist durchaus anzunehmen, daß diese Behauptungen bei den H.s zu Überzeugungen wurden, dadurch, daß die starke Affektbetonung die naheliegenden kritischen Vorstellungen unterdrückten.

Influenzierte Affekte sind wohl auch am Zustandekommen der Überzeugungen beteiligt gewesen, denn ein großer Teil der Dorfbewohner glaubte und fürchtete die Möglichkeit eines „Verrufs", in diesem Sinne spricht das Gutachten von einer „beinahe massenpsychopathisch gesteigerten Suggestion".

Am bedeutungsvollsten für das psychologische Verständnis und die juristische Beurteilung des Falles ist die Art und Weise, wie K. die beiden Frauen veranlaßte, zu ihm ins Bett zu kommen und seine unzüchtigen Handlungen zu dulden. Wenn man sich ihre Verfassung vorstellt; K. hatte wohlweislich den Mann aus dem Hause entfernt, er hatte sie durch seine geheimisvollen Handlungen in ängstliche und erwartungsvolle Stimmung versetzt, wird man ohne weiteres verstehen, daß eine Behauptung, sie würden in einem Viertel-

jahr sterben, wenn sie seinen Befehlen nicht nachkämen, ohne langes Überlegen in ihnen zur Überzeugung werden konnte.

Unter den äußerst günstigen Umständen mußte K.s Appell an einen der stärksten Affekte, an die Todesfurcht, seine volle Wirkung tun. Der starke Affekt erklärt auch die Angaben der beiden Frauen über ihren Zustand. Diese sind allerdings teilweise widersprechend, während die Tochter z. B. vor dem Untersuchungsrichter angab, ihre „Gedanken seien völlig verschwunden gewesen", sie sei „der Überzeugung beraubt und willenlos" gewesen, erklärte sie bei ihrer Untersuchung durch Herrn Professor Vorkastner, sie habe während der ganzen Vorgänge keine seelischen Veränderungen an sich bemerkt. Offenbar sind ihre Aussagen durch die Fragestellung des Untersuchungsrichters beeinflußt, jedenfalls gibt ihre Angabe, „ihre Gedanken seien völlig verschwunden gewesen, sie sei der Überlegung beraubt gewesen, eine ausgezeichnete Beschreibung eines affektiven Zustandes dieser verdankt seine Entstehung aber nicht den Manipulationen des K., sondern der Angst, in die K. seine Opfer mit der Behauptung ihres nahen Todes versetzt hatte.

Die Familie H. stand also unter dem Einfluß von Suggestionen, von denen allerdings die meisten schon vor dem Auftreten des K. vorhanden waren. Sicher aber hat K. in den Frauen die suggestive Überzeugung selbst hervorgerufen, sie müßten sterben, wenn sie sich ihm nicht fügten.

Es ist auch sehr wohl möglich, daß er den Vorsatz gehabt hat, einen Irrtum in ihnen wachzurufen, vieles in seinem Verhalten spricht dafür, daß er beabsichtigte, seine Opfer mit Hilfe ihrer Affekte, nicht ihres Verstandes zu überzeugen. Man kann in diesem Falle eine Allosuggestion annehmen.

Trotzdem hat auch in diesem Falle die Suggestion keine rechtliche Bedeutung. Sie ist nicht Merkmal eines mit Strafe bedrohten Verhaltens. Ein solches hätte, wie oben angedeutet, dann vorgelegen, wenn K. den beiden Frauen suggeriert hätte, sie müßten zu ihm ins Bett kommen, ob sie wollten oder nicht, eine von ihm ausgehende Macht würde sie dazu zwingen. In diesem Falle würde man von Not-

zucht und von Nötigung zur Unzucht durch Gewalt (§§ 176/177) sprechen können.

Hätte K. ihnen suggeriert, sie seien bewegungs- und sprachlos, so hätte nach der Ansicht der meisten Juristen Willenlosigkeit im Sinne der §§ 176 und 177 vorgelegen.

Die Ähnlichkeit, die dieser Fall mit dem oben angeführten *Többens* hat, ist in jeder Hinsicht augenfällig.

Auch bei Többens Fall muß die Frage, ob Hypnose vorgelegen hat, verneint werden. Von einer Versetzung in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand kann keine Rede sein. Ebenso kann man die Suggestion in keinen Fall als Gewaltanwendung bezeichnen.

Es sind eben nur suggestive Überzeugungen hervorgerufen worden, die das Verhalten von Personen in bestimmter Weise beeinflussen sollten und beeinflußt haben.

Müller hat sich zwar durch die Eigentumsdelikte an der Familie Meier strafbar gemacht, aber die Art und Weise, auf die er die Frau Meier veranlaßte, den Coitus zu dulden, ist in keiner Weise strafbar.

Ebensowenig ist es in dem oben angeführten Fall möglich, die Handlungsweise des K. strafrechtlich zu fassen.

Als Drohung im Sinne der §§ 176/177 und auch des § 270 ist K.s Behauptung nicht aufzufassen, erstens ist ungeklärt, ob die in Aussicht gestellte Gefahr als gegenwärtig anzusehen ist[1]).

---

1) Nach *Frank* (8.—10. Aufl.) liegt eine solche nur vor, wenn der Bedrohte den Eintritt des angedrohten Übels als unmittelbar bevorstehend ansieht, in der 15. Auflage ist allerdings gesagt, daß die Verletzung selbst nicht schon in der nächsten Zukunft zu befürchten sein müßte.

Nach *Ohlshausen* muß eine Gefahr in zeitlicher wie in räumlicher Beziehung erne gegenwärtige sein.

Ebermayer nennt eine Gefahr nur dann gegenwärtig, wenn ihr Eintritt durch sofortige, nur jetzt zu ergreifende Abwehrmaßregeln verhütet werden kann.

Während also *Frank* sich in den verschiedenen Auflagen widerspricht, würde nach *Ohlshausen* eine gegenwärtige Gefahr nicht vorliegen, während dies nach *Ebermayer* durchaus der Fall wäre.

Außerdem aber ist nicht festzustellen, ob K. tatsächlich eine *Drohung* beabsichtigt hat oder nicht. Drohung bedeutet nach *Frank* die Ankündigung eines Übels in dem Sinne daß der Ankündigende dessen Eintritt bewirken oder doch befördern werde.

Aus K.'s Äußerungen geht aber hervor, daß er mit seiner Behauptung viel eher sagen wollte, seine Handlungen an den Frauen seien nötig, um den „Verruf", der sonst ihren Tod bewirken würde, abzuwehren. K. hat die Frauen getäuscht, „er hat sie durch Erregung eines Irrtums zur Duldung einer Handlung bewogen, er hat aber keinen Betrug begangen, schon aus dem Grunde nicht, weil seine Handlung nicht in der Absicht geschah, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ferner weil eine Vermögensschädigung nicht vorliegt und weil ein zukünftiges Ereignis nach den Angaben *Franks* nicht als Tatsache angesehen werden kann.

Eine Bestrafung des K. wäre, wie das Gutachten ausführt, nur möglich gewesen, wenn der Kläger, der nach Angabe des K. das Vieh verrufen haben sollte, einen Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hätte.

Literatur.

Dorndorf: Über den Begriff „willenlos" im Sinne der §§ 176/77 RStGB. Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin 1924. III.

Ebermayer, Lobe, Rosenberg: Strafgesetzbuch 1925. 3. Aufl.

Frank: Strafgesetzbuch 8/10 Aufl. 11. 16 Aufl. 1925.

Forel: Hypnotismus & Suggestivtherapie 1908.

Heberle: Hypnose & Suggestion im deutschen Strafrecht. Diss.

Hirschlaff: Hypnotismus & Suggestivtherapie. J. A. Barth, Leipzig 1919.

Höpler & Schilder: Suggestion und Strafrechtswissenschaft. Wien 1926.

Kalmus: Geschlechtliche Hörigkeit des Weibes als Verbrechensursache. Zeitschrift f. d. ges. Neurologie u. Psychiatrie XXVI. 1/2.

Kaufmann, Max: Suggestion und Hypnose.

Lilienthal: Hypnotismus und das Strafrecht. Zeitschrift f. Strafrechtswissenschaft 7. 1887.

Loos: Hypnotismus und Suggestion in gerichtlich medizinischer Beleuchtung. Diss.

Meyer, Georg: Die Suggestion und ihre gerichtlich-medizinische Bedeutung. Zeitschr. f. d. ges. gerichtliche Medizin 1924. III.

Näke: Selbstmord durch Suggestion. Archiv f. Kriminologie 10. 169.

Ohlshausen: Strafgesetzbuch 11 Aufl. Bd. I u. II.

Pilcz: Hypnotismus, occulte Phänomene, Traumleben. Leipzig u. Wien 1926.

Rämisch: Die Suggestion und das Strafrecht. Archiv für Strafrecht 41/96.

Schilder: Medizinische Psychologie Wien. 1923.

Schrenk-Nohing, Frhr. v.: Die gerichtlich-medizinische Bedeutung der Suggestion. Archiv f. Kriminologie 5. 1900 1.

Thürkel: Der Einfluß der Lectüre auf die Delikte phantastischer jugendlicher Psychopathen. Archiv 42. 228.

Többen: Verbrecherische Ausnutzung suggestiver Fähigkeiten. Monatsschrift für Kriminalpsychologie XII. 331—41.

Trömner: Hypnotismus und Suggestion. Leipzig und Berlin 1919.

Vorkastner: Die forensische (strafrechtliche) Bedeutung der Hypnose. Archiv f. Psychiatrie u. Nervenkrankheiten. Berlin 1925.

Wulffen: Psychologie des Verbrechens. Bd. 1 u. 2. 1908.

Lebenslauf.

Verfasser wurde am 3. 4. 1903 als Sohn des Kaufmanns *Erich Büssow* und seiner Ehefrau *Antonia*, geb. *Kaufner* zu Loitz in Pommern geboren. Nach Besuch der Volks- und Mittelschule zu Loitz und des Gymnasiums zu Demmin studierte Verfasser an den Universitäten Greifswald und Berlin. Am 1. August 1927 beendete Verfasser die ärztliche Staatsprüfung und erhielt am 1. August 1928 die Approbation als Arzt.

Seinem Lehrer, Herrn Professor Dr. *Vorkastner* fühlt sich Verfasser zu tiefsten Dank verpflichtet für die Anregung und Förderung der vorliegenden Arbeit.